Vollzug der Wassergesetze;

- Plangenehmigung für die Umgestaltung der Leiblach im Bereich der Grenzbrücke in Lindau Unterhochsteg, B12 / L190, Landesgrenze Bayern Vorarlberg/Österreich;
- Vorübergehende Errichtung einer Behelfsbrücke
- Beseitigung/Abbruch der bestehenden Brücke
- Neuerrichtung einer Straßenbrücke über die Leiblach, im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 1849, 1879, Gemarkung Reutin Vorhabensträger: Staatliches Bauamt Kempten-Straßenbau

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die Ausbaumaßnahme (wesentliche Umgestaltung der Gewässersohle, Rampe anstelle Absturz zur Fischdurchgängigkeit) in der Leiblach im Bereich der Grenzbrücke Lindau Unterhochsteg nach Lochau/Hörbranz, Grundstücke Flur Nrn. 1849, 1879, Gemarkung Reutin, nach den Planunterlagen des Ingenieurbüro Daeges, Hauptstr. 38, 88138 Sigmarszell, vom 02.05.2019 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG-). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lindau (Bodensee), den 10.05.2019 Landratsamt Lindau (Bodensee) Christine Münzberg-Seitz Bauen und Umwelt EAPI 641